

Volleinzahlung der Stammeinlage auf ein überzogenes Bankkonto der Gesellschaft

1. Die Leistung der Stammeinlage auf ein debitorisches Bankkonto der Gesellschaft verstößt dann gegen das Gebot, die Einlagemittel zur freien Verfügung der Geschäftsführung zu leisten, wenn die Gesellschaft wegen gleichzeitiger Kündigung oder Rückführung des bisher eingeräumten Kreditrahmens auf den neuen Saldo keine Möglichkeit erhält, über die eingezahlten Mittel in entsprechender Höhe zu verfügen.
2. Demnach muss der Gesellschaft im Ausmaß der Einlageleistung ein *ausschöpfbarer* Kreditrahmen zustehen, gleichgültig, ob dies durch Krediteinräumung auf dem Einzahlungskonto oder einem anderen Gesellschaftskonto verwirklicht wird.
3. Es reicht nicht aus, wenn die Bank die Überschreitung des Kreditrahmens nur duldet.

OLG Wien 28.04.2011, 28 R 285/10b

§§ 10 Abs 2, 63, 65, 66 GmbHG

Aus den Entscheidungsgründen:¹

Kaduzierung eines Gesellschafters wegen Nichtleistung der Stammeinlage

§ 63 Abs 1 GmbHG verpflichtet die Gesellschafter, die von ihnen übernommenen Stammeinlagen in voller Höhe nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und der von den Gesellschaftern gültig gefassten Beschlüsse einzuzahlen. Enthält der Gesellschaftsvertrag keine besonderen Vorschriften darüber, wie die Aufforderung zur Einzahlung zu geschehen hat, so sieht § 65 Abs 2 GmbHG vor, dass die Aufforderung durch ein mit der Geschäftsführung betrautes Organ mittels rekommandierten Schreibens als ausreichend anzusehen ist. Bei nicht rechtzeitiger Einzahlung der ausständigen Stammeinlage kann die Gesellschaft dem säumigen Gesellschafter unter Bestimmung einer Nachfrist für die Einzahlung den Ausschluss aus der Gesellschaft mittels rekommandierten Schreibens androhen. Die Nachfrist ist mindestens mit einem Monat vom Empfang der Aufforderung an zu bemessen. Nach

fruchtlosem Ablauf der Nachfrist sind die säumigen Gesellschafter durch die Geschäftsführer als ausgeschlossen zu erklären und davon wiederum mit rekommandiertem Schreiben zu verständigen. Mit der Erklärung des Ausschlusses ist der Verlust sämtlicher Rechte aus dem Geschäftsanteil, namentlich auch der hierauf geleisteten Einzahlungen, verbunden (§ 66 Abs 1 und 2 GmbHG). Danach kann die Gesellschaft gemäß § 68 Abs 1 GmbHG den Geschäftsanteil verkaufen, wobei dies innerhalb eines Monats aus freier Hand zu einem Preis vorgenommen werden kann, der den Bilanzwert des Geschäftsanteils mindestens erreicht. Nach Ablauf dieser einmonatigen Frist kann die Gesellschaft den Geschäftsanteil nur mehr im Wege einer öffentlichen Versteigerung verkaufen lassen (§ 68 Abs 1 und 2 GmbHG).

Der Rekurswerber bestreitet im Rechtsmittel nicht, dass in der Generalversammlung vom 10.8.2010 die Beschlussfassung auf Volleinzahlung der Stammeinlagen durch sämtliche Gesellschafter gemäß § 35 Abs 1 Z 2 GmbHG erfolgte. [...] Der Rekurswerber bestreitet auch nicht den Zugang der Zahlungsaufforderung, der Nach-

¹ Die Zwischenüberschriften sind redaktionell eingefügt (nichtamtlich).

fristsetzung und der Ausschlusserklärung des Geschäftsführers. Er steht jedoch auf dem Standpunkt, aufgrund der Einzahlung auf das Geschäftskonto bei der R**bank ** seiner Einzahlungsverpflichtung entsprochen zu haben. [...]

Freie Verfügung der Geschäftsführer

Dessen ungeachtet bestimmt § 10 Abs 2 GmbHG, dass der eingeforderte Betrag in gesetzlichen Zahlungsmitteln oder durch Gutschrift bei einem Kreditinstitut im Inland oder der österreichischen Postsparkasse auf ein Konto der Gesellschaft oder der Geschäftsführer **zu deren freien Verfügung** eingezahlt werden muss. Unter dem Aspekt, dass im Gesellschaftsrecht, insbesondere im Fall eines beschränkten Haftungszugriffs, stets die Gläubigerinteressen zu wahren sind, muss nach den Wertungen des GmbH-Gesetzes die reale Aufbringung des Stammkapitals umfassend und zwingend gesichert sein. Über Baranlagen können die Geschäftsführer nur dann frei verfügen, wenn die Leistung der Gesellschaft noch in Form von Bargeld oder einer Kontogutschrift zur Verfügung steht. Vorausgesetzt wird daher, dass der Geschäftsführer in der Verfügung über den eingezahlten Betrag nicht, namentlich nicht durch Gegenforderungen, beschränkt ist (*Koppensteiner/ Rüdfler*, GmbHG-Kommentar³ § 10 Rz 16; *Konwitschka*, Kapitalerhöhung durch Verrechnung von Gesellschafterforderungen [1998], 352 f).

Leistung der Stammeinlage auf ein debitorisches Bankkonto

Die Leistung auf ein debitorisches Bankkonto der Gesellschaft verstößt dann gegen das Gebot, die Einlage Mittel zur freien Verfügung der Geschäftsführung zu leisten, wenn die Gesellschaft wegen gleichzeitiger Kündigung oder Rückführung des bisher eingeräumten Kreditrahmens auf den neuen Saldo keine Möglichkeit erhält, über die eingezahlten Mittel in entsprechender Höhe zu verfügen. Demnach muss der Gesellschaft im Ausmaß der Einlageleistung ein ausschöpfbarer Kreditrahmen zustehen, gleichgültig, ob dies durch Krediteinräumung auf dem Einzahlungskonto oder einem anderen Gesellschaftskonto verwirklicht wird. Demgegenüber reicht es nicht aus, wenn die Bank die Überschreitung des Kreditrahmens nur duldet (*Koppensteiner/Rüdfler*, aaO Rz 18 mwN).

Zustimmung bzw Anweisung der Gesellschaft unbeachtlich

Selbst wenn daher die Zahlung des Rekurswerbers als Einlageschuldner an die R**bank ** nicht eigenmächtig,

sondern mit Zustimmung beziehungsweise selbst aufgrund einer wirksamen Anweisung der Gesellschaft (ihres Geschäftsführers) erfolgt wäre, würde seine Verbindlichkeit auf Einzahlung der restlichen Stammeinlage nur insoweit getilgt, als die Forderung des Gläubigers (hier der R**bank **), die er mit seiner Zahlung tilgte, unbedenklich, fällig und vollwertig gewesen wäre und die Gesellschaft durch die Aufrechnung eine vollwertige Leistung erhalten hätte. Vollwertig ist die Leistung nur dann, wenn das Gesellschaftsvermögen zur Befriedigung aller Gläubiger ausreicht, die Gesellschaft also nicht überschuldet oder zahlungsunfähig ist. Nur in einem solchen Fall kann davon ausgegangen werden, dass die Gesellschaft (durch ihre Anweisung) frei über die geleistete Einlage verfügt hat (RIS-Justiz RS0114802, RS0059967; SZ 74/28 = 6 Ob 19/01i). Dass die Forderung des Gläubigers fällig und vollwertig sein muss, ergibt sich aus dem Gebot effektiver Kapitalaufbringung. Bei Fehlen dieser Voraussetzungen erhält die Gesellschaft nicht den vollen Gegenwert der Einlageforderung (*Koppensteiner/Rüdfler*, aaO § 63 Rz 19, 20 je mwN).

Behauptungs- und Beweislast

Die Behauptungs- und Beweislast des Vollwertigkeitserfordernisses trägt stets der Einlageschuldner (6 Ob 563/94 ua; RIS-Justiz RS0059967 [T3]).

Selbst wenn der Rekurswerber daher mit Zustimmung bzw auf Anweisung der Gesellschaft gehandelt hätte, lägen bei dem hier zu beurteilenden Sachverhalt die dargelegten Voraussetzungen nicht vor. Aus dem vom Rekurswerber mit dem Rechtsmittel vorgelegten E-Mail der R**bank ** vom 1.9.2010 geht hervor, dass der Kreditrahmen zum damaligen Zeitpunkt mit EUR 54.167,13 überzogen war und mit der Einzahlung der ausstehenden Stammeinlage nicht einmal die aus der Kontoüberziehung resultierende Forderung dieser Gläubigerin voll getilgt werden konnte. Dass die Gesellschaft über sonstiges Vermögen verfügt, um allein diese Forderung abzudecken, wurde vom Rekurswerber gar nicht behauptet.

Der Geschäftsführer hatte bereits mit seiner Eingabe vom 27.10.2010, ON 3, Korrespondenz mit der R**bank ** vorgelegt, der zu entnehmen ist, dass er mit E-Mail vom 16.9.2010 die Bank zur Weiterleitung des Zahlungseingangs von EUR 7.000,- auf das bei der V**bank AG eingerichtete Konto ersucht und die R**bank ** dies unter Hinweis darauf abgelehnt hatte, dass wegen des überzogenen Kontorahmens keine Abbuchungen eingelöst und jede Einzahlung zur Abdeckung des bereits fälligen Geschäftssaldos verwendet werde. Damit hatte der Geschäftsführer entgegen § 10 Abs 2 GmbHG keine Möglichkeit, über den vom Rekurswerber eingezahlten Betrag frei zu disponieren.

Die Leistung des Rekurswerbers auf das Geschäftskonto bei der R**bank** war demnach ungeachtet der Frage, ob sie mit oder ohne Einwilligung der Gesellschaft er-

folgte, als Erfüllung seiner Einlageschuld nicht geeignet, weshalb die Kaduzierung seiner Anteile zu Recht erfolgte. [...]

Anmerkung

Von Lukas Fantur

Kaduzierung trotz gutgläubiger Einzahlung auf das von der Gesellschaft angegebene debitorische Konto?

Ein Gesellschafter, der zur Volleinzahlung seiner restlich aushaftenden Stammeinlage aufgefordert wird, hat in der Regel keine Möglichkeit nachzuprüfen, ob das in der Einforderung angeführte Geschäftskonto debitorisch ist oder nicht. Schon gar nicht, was den Kontostand am Tag des Eingangs seiner Zahlung betrifft.

Zahlt der Gesellschafter also auf das in der Einforderung angegebene Konto gutgläubig ein und ist dieses tatsächlich debitorisch, dann mag zwar die Stammeinlage nicht gültig einbezahlt sein. Eine von der Gesellschaft für den Fall der nicht rechtzeitigen Einzahlung darüber hinaus angedrohte Kaduzierung kann mE jedoch in einem solchen Fall keine Wirkung

entfalten, wenn der gute Glaube von den Geschäftsführern bzw der Gesellschaft veranlasst ist.

Ansprüche des Gesellschafters gegen Geschäftsführer und Gesellschaft

Im Übrigen ist in einem solchen Fall auch eine Schadenersatzpflicht der Geschäftsführer gegenüber dem Gesellschafter zu prüfen, der gutgläubig auf das in der Einforderung angeführte Konto einbezahlt hat und in der Folge seine Stammeinlage ein zweites Mal leisten muss.

Dazu kommt ein bereicherungsrechtlicher Rückforderungsanspruch sowie uU ein Schadenersatzanspruch gegen die Gesellschaft. Letztere können freilich nicht gegen die aufrecht gebliebene Forderung der Gesellschaft, die Stammeinlage (nochmals) einzubezahlen, aufgerechnet werden (§ 63 Abs 3 GmbHG).